

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Abwicklung von Sicherheitsdienstleistungen durch die Ihre Wache GmbH

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil der Verträge, die durch die Ihre Wache GmbH bzw. mit der Ihre Wache GmbH abgeschlossen werden bzw. sind.

1. Geltungsbereich:

Räumlich: Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Sachlich: Der sachliche Geltungsbereich bezieht sich auf alle Tätigkeiten die von der Ihre Wache GmbH mit gewerblichem Charakter erbracht werden.

2. Angebote, Aufträge sowie Vertragsänderungen:

Der Vertrag kommt zu dem Zeitpunkt zustande, in welchem entweder einer Vertragspartei die Auftragsbestätigung durch die Ihre Wache GmbH zugeht oder die Ihre Wache GmbH nach entsprechender Aufforderung mit der Leistung beginnt. Mündliche Angebote oder Nebenabreden bzw. etwaige, nachträgliche Änderungen/Ergänzungen der von der Ihre Wache GmbH angebotenen Leistung gelten nur, wenn sie von der Ihre Wache GmbH schriftlich bestätigt werden oder die Leistungen wie besprochen zur Ausführung geraten. Die Angebotsbestätigungen erfolgen sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form (per E-Mail).

3. Preise/Preisgleitklausel:

Die Grundlage für die Preise bildet immer das jeweilige Angebot. Alle Preise und Preisangaben sind Nettopreise und verstehen sich, soweit nicht extra aufgeführt, zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19%) und Abgaben und ohne sonstige, eventuell anfallende öffentlich-rechtliche Nebenkosten. Bei Stundenverrechnungssätzen (SVS) erfolgt grundsätzlich die Berechnung der Zuschläge für Nacht, Sonn- und Feiertag zusätzlich.

Die Ihre Wache GmbH ist jederzeit berechtigt, bei einer tariflichen oder auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Erhöhung der Löhne und Gehälter, insbesondere bei Einführung oder Änderung eines gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohnes, sowie einer Erhöhung/Senkung der Kosten für Material/Technik etc., die Preise gegen einen entsprechenden Nachweis den neuen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn kein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag existiert.

Sollte ein Tarifvertrag im laufenden Jahr für allgemeinverbindlich erklärt werden, gilt Folgendes;

- wird der Tarifvertrag rückwirkend für allgemeinverbindlich erklärt, so ist die Ihre Wache GmbH berechtigt vom Vertragspartner Anpassung dergestalt zu verlangen, dass die nunmehr zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes geregelten Vergütungen zu einer Änderung der angebotenen Preise mit führen. Die Ihre Wache GmbH hat dem Auftraggeber die konkreten Auswirkungen auf die ursprünglichen Auftragskalkulation nachzuweisen.
- wird der Tarifvertrag mit Wirkung für die Zukunft für allgemeinverbindlich erklärt, so ist die Ihre Wache GmbH berechtigt vom Vertragspartner entsprechend Anpassung zu verlangen. Die Ihre Wache GmbH hat dem Auftraggeber die konkreten Auswirkungen auf die ursprünglichen Auftragskalkulation nachzuweisen.

4. Schlüssel und Notfälle:

Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel/Schlüsselchips etc., sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos – wenn nicht anders vereinbart - zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall hat der Auftraggeber eine Schlüsselliste zu führen, die Aufschluss darüber gibt, wann wer wem welchen Schlüssel übergeben hat. Wird die Liste nicht oder nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geführt und besteht deshalb Unklarheit darüber, ob die Ihre Wache GmbH dafür verantwortlich ist, dass ein Schlüssel verloren gegangen ist oder durch die Ihre Wache GmbH beschädigt wurde, haftet die Ihre Wache GmbH nicht bzw. ist von der Haftung freizustellen.

Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch die eingesetzten Mitarbeiter der Ihre Wache GmbH herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet die Ihre Wache GmbH im Rahmen verhandelten Deckungssummen. Der Auftraggeber gibt der Ihre Wache GmbH die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Schutzobjektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen der Ihre Wache GmbH umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen die Ihre Wache GmbH über aufgeschaltete Gefahrenmeldeanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge festzulegen.

5. Leistungs- und Preisänderungen/Anpassungen:

Die Ihre Wache GmbH behält sich Änderungen zum Angebot für den Fall vor, dass die angebotenen Leistungen nicht geeignet sind, eine fachgerechte und dem allgemeinen Stand der Technik entsprechende Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen zu gewährleisten. Beispielsweise weil die Angaben des

Auftraggebers nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Änderungen der Leistung der Ihre Wache GmbH seitens des Auftraggebers sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Ihre Wache GmbH möglich.

Werden durch etwaige Änderungen auch die Grundlagen des für die ursprünglich angebotene Leistung vereinbarten Preises geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist unverzüglich vorzunehmen. Andernfalls behält sich die Ihre Wache GmbH das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bzw. des bestätigten Angebotes bzw. der abgesprochenen Leistung vor.

Im Falle der Veränderung/Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz- Betriebskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, ist das Entgelt, um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohn- und Lohnnebenkosten und sonstigen o.g. Kosten der Stundenverrechnungssatz (SVS) für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Führt dies zu einer erheblichen, für den Kunden unzumutbaren Preissteigerung, steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht kann in diesem Fall nur innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nachdem der Auftraggeber von der Preisanpassung Kenntnis erlangt hat, ausgeübt werden.

6. Kündigung

(1) Die IW kann diesen Vertrag ganz oder teilweise von Rechts wegen ohne Einschaltung der Gerichte und entschädigungslos durch Einschreiben mit Rückschein kündigen,

- a) wenn sich der Auftragnehmer oder eine Person, die unbeschränkt für die Schulden des Auftragnehmers haftet in der Insolvenz befindet;
- b) wenn der Auftragnehmer die Anforderungen des Deutschen Rechts, insbesondere der sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht erfüllt;
- c) wenn der Auftragnehmer in Bezug auf die für die Teilnahme am Geschäftsverkehr mit der IW erforderlichen Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder keine Auskünfte erteilt hat;
- d) wenn durch rechtliche, finanzielle, technische oder organisatorische Änderungen beim Auftragnehmer nach Ansicht der IW die

Vertragsausführung substantiell beeinträchtigt zu werden droht,

- e) wenn dem Auftragnehmer aus einem von ihm selbst zu vertretenden Grund eine der zur Vertragsausführung erforderlichen Genehmigungen versagt wird,
 - f) wenn eine Inverzugsetzung des Auftragnehmers durch Einschreiben mit Rückschein, in der die Art des Verstoßes gegen die vertraglichen Pflichten angegeben wird und die IW feststellt, dass die Ausführung nicht den vertraglichen Bestimmungen, den Bestimmungen des Lastenheftes und aller seiner Anlagen oder dem Angebot des Auftragnehmers entspricht, 15 Kalendertage nach ihrem Versand ganz oder teilweise fruchtlos geblieben ist,
 - g) wenn sich nach Abschluss eines Vertrages sachliche Fehler, Unregelmäßigkeiten, Korruptionsfälle oder Betrugereien bei dem Verfahren der Auftragsvergabe oder der Vertragsausführung ergeben; falls diese dem Auftragnehmer anzulasten sind, kann die IW anteilig zum Schweregrad dieser Fehler, Unregelmäßigkeiten, Korruptionsfälle oder Betrugereien außerdem die Bezahlung verweigern, die bereits überwiesenen Beträge einziehen oder alle mit dem betreffenden Auftragnehmer geschlossenen Verträge kündigen,
- (2) Im Falle höherer Gewalt kann jede Partei den Vertrag, den/die laufenden Einzelvertrag/Einzelverträge oder den/die laufenden Auftragsschein/Auftragsscheine kündigen, wenn deren Ausführung nicht für einen Zeitraum garantiert werden kann, der mindestens ein Fünftel der vorgesehenen Laufzeit des Auftrages ausmacht.
- (3) Vor jeder Kündigung gemäß Absatz 1 Buchstabe i hat der Auftragnehmer die Möglichkeit, binnen höchstens 15 Kalendertagen ab dem Tag der Versendung des Mahnschreibens per Einschreiben mit Rückschein seine Bemerkungen dazu vorzubringen.
- (4) Die Kündigung wird wirksam an dem Tag, an dem der Auftragnehmer das Kündigungsschreiben durch Einschreiben mit Rückschein erhält, bzw. an dem Tag, der im Kündigungsschreiben angegeben ist.
- (5) Wirkungen der Kündigung:
- a. Kündigt die IW den Vertrag nach Maßgabe dieses Artikels, verzichtet der Auftragnehmer unbeschadet aller anderen Maßnahmen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, auf jegliche Forderung wegen eines daraus entstandenen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens.

einschließlich entgangenen Gewinns wegen nicht abgeschlossener Leistungen. Bei Erhalt des Schreibens zur Kündigung des Vertrags oder des laufenden Einzelvertrags oder Auftrags Scheins ergreift der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen, um die Ausgaben auf ein Minimum zu beschränken, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren. Er erstellt binnen 60 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung die in den besonderen Bedingungen vorgesehenen Berichte und Unterlagen für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.

- b. Die IW kann für alle erlittenen Verluste, unmittelbare oder mittelbare Schäden und/oder sonstige Schäden Schadensersatz fordern und die im Rahmen des Vertrags bereits an den Auftragnehmer gezahlten Beträge einziehen.

Nach der Kündigung kann die IW eine Ausführung durch Ersetzung vornehmen, bei der es irgendeinen anderen Auftragnehmer anstellen würde, um die Leistungen zu Ende zu führen. Die IW ist berechtigt, die Ausführung durch Ersetzung nach schriftlicher Mitteilung an den Auftragnehmer aufzugeben, selbst wenn es keine Kündigung des Vertrages vornimmt, um die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vorgesehenen Dienstleistungen zu gewährleisten. Bei dieser Fallgestaltung kann die IW, unbeschadet aller sonstigen Rechte und Ansprüche, die ihm aus diesem Vertrag erwachsen, vom Auftragnehmer die Erstattung aller zusätzlichen Kosten verlangen, die durch die Vollendung dieser Dienstleistungen entstehen.

7. Mängel/Mängelanzeige:

Beanstandungen des Auftraggebers wegen Mängeln oder gegebenenfalls anderen Abweichungen vom Vertrag sind detailliert und unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu rügen. Ist eine unverzügliche schriftliche Mängelrüge in Anbetracht der Umstände nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so ist sie zeitnah nachzuholen, soweit das jeweilige Hindernis für eine schriftliche Benachrichtigung ausgeräumt wurde. Bei nicht rechtzeitig erbrachter Mängelrüge gelten die erbrachten Leistungen als genehmigt.

Bei berechtigten Mängeln an der Leistungserbringung wird in Abstimmung mit der Ihre Wache GmbH eine Absprache getroffen. Diese Absprache beinhaltet ggf. auch ein Neuangebot der beanstandeten Leistungen. Die Ihre Wache GmbH ist berechtigt, auch nach eigener Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Leistungen Dritter (Unterauftragsvergabe):

- (1) Die Ihre Wache GmbH ist berechtigt sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 34 a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.
- (2) Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers Verträge mit Unterauftragnehmern schließen oder seine Aufgaben durch Dritte wahrnehmen lassen. Wird ein vor der Unterzeichnung des Rahmenvertrags oder eines Einzelvertrags vorgelegtes Angebot akzeptiert, in dem angegeben ist, dass ein oder mehrere Unterauftragnehmer herangezogen werden, bedeutet dies, dass die IW diese Unterauftragnehmer stillschweigend akzeptiert.
- (3) Auch wenn die IW der Vergabe von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer zustimmt, haftet der Auftragnehmer allein und vollständig für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags sowohl gegenüber IW als auch gegenüber Dritten.
- (4) Verträge mit Unterauftragnehmern bedürfen der Schriftform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in jeden mit Unterauftragnehmern geschlossenen Vertrag alle Bestimmungen aufzunehmen, die es IW ermöglichen, die gleichen Rechte und die gleichen Garantien sowohl gegenüber den Unterauftragnehmern als auch gegenüber dem Auftragnehmer selbst wahrzunehmen.
- (5) Die IW behält sich das Recht vor, vom Auftragnehmer die Vorlage von Informationen über die Erfüllung der Ausschlusskriterien durch einen Unterauftragnehmer sowie über dessen Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie finanzielle, wirtschaftliche, technische und berufliche Leistungsfähigkeit, einschließlich der Mindestanforderungen, die im Lastenheft angegeben sind, anzufordern. Dazu gehört die Einhaltung der geltenden Anforderungen des Deutschen Rechts inklusive der tariflichen-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften.
- (6) Der öffentliche Auftraggeber kann vom Auftragnehmer verlangen, einen Unterauftragnehmer zu ersetzen, bei dem festgestellt wurde, dass er sich in einer der in § 6 Absatz 1 genannten Situationen befindet.
- (7) Erfolgt die Unterauftragsvergabe durch den Auftragnehmer ohne die Genehmigung gemäß Absatz 1 oder unter Missachtung einer erteilten Genehmigung, ist sie gegenüber IW unwirksam.

9. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen:

a. Ausgangs-Rechnungen der Ihre Wache GmbH

Sämtliche Entgelte (Pauschalen, Stundenverrechnungssätze etc.) sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt an die Ihre Wache GmbH zu zahlen. Abweichungen hiervon erfordern eine schriftliche vertragliche Einigung.

Kommt der Auftraggeber mit dem Ausgleich der Rechnungen in Verzug, ist die Ihre Wache GmbH berechtigt, alle Leistungen, insbesondere auch vorbereitende Leistungen einzustellen oder ggf. vom Vertrag zurückzutreten. Für den Verzugszeitraum werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Schadensersatzansprüche der Ihre Wache GmbH bleiben davon unberührt.

Zahlungen gelten erst mit der Gutschrift auf einem Konto der Ihre Wache GmbH als vorgenommen. Dabei anfallende Gebühren oder Kosten - insbesondere bei Zahlungen oder Überweisungen aus dem Ausland - gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

b. Eingangs-Rechnungen an die Ihre Wache GmbH

Der Eingang von Rechnungen im Standardformat oder per E-Mail wird akzeptiert. So Rechnungen elektronisch versendet werden, müssen diese Rechnungen an erechnung@ihrewache.de versendet werden. Die Dateien müssen strukturierte Daten enthalten. Akzeptiert werden, EDI (Electronic data interchange), XML (Extensible Markup Language), PDF- Dateien, wenn sie eine lesbare Darstellung der Inhalte enthalten, Hybrides Datenformat: ZUGFeRD. Rechnungen, die nur gescannt wurden, können vom System nicht verarbeitet werden. Bitte pro E-Mail Anhang nur eine Rechnung als Anhang senden. Mehrere Rechnungen müssen zu einer PDF- Datei zusammengefasst werden. Buchungsrelevante Dokumente, die zu einer Rechnung gehören (z.B. Lieferscheine, erläuternde Aufstellungen), müssen zusammen mit der Rechnung entweder in einer PDF- Datei oder auch als weitere einzelne PDF- Anhänge in einer E- Mail gesendet werden.

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in den Rechnungen der Ihre Wache GmbH genannte Konto zu erfolgen.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Ihre Wache GmbH nachgelassen die tatsächlich fällige Rechnungssumme innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung zu zahlen. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Sicherheitsdienstleistungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

Wurde dem Auftragnehmer mehr ausgezahlt als in den geschlossenen Einzelverträgen oder ausgestellten Auftragscheinen vorgesehen ist, oder ist eine Einziehung nach Maßgabe des Vertrags gerechtfertigt, erstattet der Auftragnehmer die betreffenden Beträge in Euro, nachdem er eine Einziehungsmittelteilung erhalten hat.

Wird der in der Einziehungsmittelteilung genannte Betrag nicht innerhalb der angegebenen Frist erstattet, werden darauf Verzugszinsen in der nach § 4 der Besonderen Bestimmungen des Vertrags berechneten Höhe fällig. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum zwischen dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist und dem Tag, an dem der geschuldete Betrag vollständig gezahlt wird.

Wenn beide Unternehmer bei Vertragsschluss jeweils auf ihre AGB bestehen und diese sich in einem oder mehreren Punkten widersprechen, bleiben die sich widersprechenden Punkte zunächst offen, die Wirksamkeit des Vertrag ist davon aber unberührt. In einem weiteren Schritt wird die Vertragslücke, über die keine Einigung erzielt werden konnte, durch die gesetzlichen Regelungen und ergänzende Vertragsauslegung gefüllt.

10. Ausfallschäden:

Bei Stornierungen des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen vor vorgesehenem Dienstbeginn ist die Ihre Wache GmbH berechtigt eine pauschalierte Ausfallschaden i. H. v. 30% des Netto-Auftragsvolumens zu verlangen. Dieses erhöht sich bei einer Stornierung zwischen dem 14. und 7. Tag auf 45%. Innerhalb der letzten 7 Tage vor Auftragsbeginn werden 70% des Auftragsvolumens an Stornogebühren erhoben. Sollte ein solcher Rücktritt vom Vertrag erst am Tage des vereinbarten Auftragsbeginns erfolgen, so ist die Ihre Wache GmbH berechtigt, das Entgelt in Höhe von 100% des Auftragsvolumens zu verlangen. Dem Auftraggeber ist nicht gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

Bei Unterbrechungen der Leistungen, die die Ihre Wache GmbH und/oder der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, insbesondere Ablauf- und Betriebsstörungen (Absage der Veranstaltung, Aussperrung, Naturkatastrophen, Gewalttaten oder Anschläge, Pandemie o. ä.) oder Ablaufstörungen.

bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des mit der Ihre Wache GmbH vereinbarten Angebotsbetrags in voller Höhe bestehen. Als nicht zu vertretende Ablauf- und Betriebsstörungen gelten insbesondere, aber nicht abschließend solche, die nur vorübergehender Natur sind. Dies schließt Verkehrsstörungen und andere nicht-permanente Ereignisse ein, welche dazu führen, dass die Dienstleistungsausführung nicht termingerecht gestartet und/oder erbracht werden kann.

Im Falle eines Streiks oder anderweitiger Arbeitsniederlegung sowie permanentem Nichtantritt eines Teils oder des gesamten Sicherheitspersonals, was dazu führt, dass die Veranstaltung später stattfindet oder gar nicht durchgeführt werden kann, haftet die Ihre Wache GmbH nur bis zur Netto-Summe des Angebotspreises der Ihre Wache GmbH.

Beruhet die Unterbrechung auf Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, steht der Ihre Wache GmbH die vereinbarte Vergütung auch während der Unterbrechung zu.

11. Aufrechnung:

Eine Aufrechnung gegen Vergütungsansprüche von der Ihre Wache GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

12. Haftung:

Die Ihre Wache GmbH haftet für alle Schäden durch Pflichtverletzungen an anderen Rechtsgütern als Leben, Körper oder Gesundheit nur bei einer Verursachung in Folge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Dies gilt auch für die Verletzung wesentlicher Pflichten der vertraglichen Vereinbarungen (Kardinalpflichten).

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden an Gegenständen, die die Ihre Wache GmbH eingebracht hat und die durch schuldhaftes Handeln des Auftraggebers, Mitarbeitern des Auftraggebers oder sonstigen Dritte am Erfüllungsort der Sicherheitsdienstleistungen verursacht wurden.

Die Ihre Wache GmbH unterhält für alle im Vertrag vereinbarten Leistungen gemäß § 6 der BewachV eine Haftpflichtversicherung vor.

Soweit sich aus dem Auftrag die Notwendigkeit zusätzlicher Versicherungen ergibt, kann dieses zwischen der Ihre Wache GmbH und dem jeweiligen Auftraggeber gesondert vereinbart werden.

Die Haftung der Ihre Wache GmbH ist der Höhe nach in allen Haftungsfällen auf die Deckungssummen seiner Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt soweit

es sich um Schadensfälle handelt, bei denen bei einem gewöhnlichen Verlauf ein höherer Schaden üblicherweise nicht erwartet werden muss.

13. Hausrecht:

Das Personal der Ihre Wache GmbH hat während der Dienstzeit das Hausrecht in gleichen Umfang wie der Auftraggeber. Der Auftraggeber überträgt für die Zeitdauer des jeweiligen Auftrages das Hausrecht auf die Ihre Wache GmbH bzw. auf deren Mitarbeiter. Die Mitarbeiter handeln entsprechend als Besitzdiener.

14. Personal und Abwerbungsverbot:

Das Weisungsrecht über die Mitarbeiter der Ihre Wache GmbH obliegt ausschließlich der Ihre Wache GmbH selbst bzw. des beauftragten Ansprechpartners (Objektleitung etc.).

Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter der Ihre Wache GmbH zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbständige oder unselbständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.

Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen, so ist er verpflichtet, die achtfache Monatsgebühr der vereinbarten oder – wenn diese variiert – der durchschnittlichen monatlichen Pauschale als Vertragsstrafe zu zahlen. Mit „Monatsgebühr“ ist die hochgerechnete Summe der durch die Ihre Wache GmbH bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung in Rechnung zu stellende Betrag gemeint. Bei Kurzaufträgen, die nicht einer Vertragsstrafe annähernd entsprechen, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 8 Monatslöhnen bzw. Gehältern – inklusive der Lohnfolgekosten (LFK – des abgeworbenen Mitarbeiters) erhoben.

15. Datenschutz

1. Die folgenden Absätze gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Namen der IW insoweit, als in diesem Vertrag eine solche Verarbeitung vorgesehen ist.
2. Die Server und sonstige EDV-Geräte, die für die Ausführung dieses Vertrags benutzt werden, liegen in dem Gebiet des räumlichen Geltungsbereichs der Verordnung (EU) 2018/1725 oder im Gebiet eines Drittlandes, bei dem die Kommission gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 beschlossen hat, dass es in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon oder in einem oder mehreren spezifischen Sektoren ein angemessenes Schutzniveau bietet, und sind nur von dort aus zugänglich. Gibt es einen solchen Beschluss nicht, dürfen die Server oder anderen EDV-Geräte nur in dem Gebiet

eines Drittlandes unter den Bedingungen nach den Artikeln 48 und 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 aufgestellt werden.

3. Der Auftragnehmer darf nur auf dokumentierte Anweisungen des benannten Verantwortlichen hin tätig werden. Dies gilt auch für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder eine internationale Organisation, es sei denn, er ist nach IWs- oder einzelstaatlichem Recht, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtliche Verpflichtung vor der Verarbeitung mit, es sei denn, das betreffende Recht verbietet eine solche Mitteilung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.

Der Auftragnehmer teilt dem Verantwortlichen relevante Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und spätestens binnen 48 Stunden, nachdem der Auftragnehmer von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, mit. In solchen Fällen erteilt der Auftragnehmer dem Verantwortlichen zumindest die folgenden Informationen:

- a) Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien personenbezogener Daten und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- b) wahrscheinliche Folgen der Verletzung;
- c) ergriffene oder vorgeschlagene Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der IW oder der Mitgliedstaaten verstößt.

4. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass in allen Verträgen, die er mit seinen Unterauftragnehmern zur Ausübung von Tätigkeiten der Verarbeitung im Namen der IW schließt, die gleichen Datenschutzpflichten wie in diesem Vertrag festgelegt werden. Der Auftragnehmer übermittelt der IW eine Kopie dieser Verträge.

5. Der Auftragnehmer muss

- a) gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen

Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und ihnen Zugang zu den personenbezogenen Daten im für die Ausführung, die Verwaltung und die Überwachung dieses Vertrags unbedingt erforderlichen Umfang gewähren,

- b) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen, soweit möglich, mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung der Rechte der betroffenen Person unterstützen,
- c) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der durch das Unionsrecht, insbesondere die in den Artikel 14 bis 25 und 33 bis 41 der Verordnung (EU) 2018/1725, auferlegten Pflichten unterstützen,
- d) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löschen oder zurückgeben, sofern nicht nach dem deutschen Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht,

- e) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die von einem Datenschutzbeauftragten, dem Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und dazu beitragen.

6. Der Auftragnehmer setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung;
- e) Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig –

Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugter Offenlegung von beziehungsweise unbefugtem Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

17. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

a. Begriffsbestimmungen

„**Urheber**“ ist jede natürliche Person, die an der Herbeiführung des Ergebnisses mitgewirkt hat.

„**Bereits bestehendes Material**“ ist Material, das bereits zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem der Auftragnehmer es für die Herbeiführung eines *Ergebnisses* im Rahmen der *Ausführung dieses Vertrags* nutzt; dies umfasst Material, Unterlagen, Technologie und Know-how.

„**Bereits bestehendes Recht**“ ist ein gewerbliches Schutzrecht oder Recht des geistigen Eigentums an *bereits bestehendem Material*. Dabei kann es sich um Eigentumsrechte, Lizenzrechte und/oder Nutzungsrechte des Auftragnehmers, des *Urhebers*, des öffentlichen Auftraggebers oder sonstiger Dritter handeln.

„**Ergebnis**“ ist das bei der *Ausführung des Vertrags* – ungeachtet dessen Form oder Art – beabsichtigte Resultat, das abgeliefert und endgültig oder teilweise vom öffentlichen Auftraggeber gebilligt wird. Ein *Ergebnis* kann in diesem Vertrag enger gefasst als Leistung definiert werden. Ein *Ergebnis* kann neben Material, das der Auftragnehmer selbst geschaffen hat oder das in seinem Auftrag geschaffen wurde, auch *bereits bestehendes Material* umfassen.

b. Eigentum an den Ergebnissen und ausschließlichen Rechten

Das Eigentum an den *Ergebnissen* und allen Rechten des geistigen Eigentums aus dem Vertrag geht weltweit unwiderruflich auf die IW über. Die auf diese Weise erlangten Rechte des geistigen Eigentums umfassen sämtliche Rechte, etwa Urheberrechte, sonstige Rechte des geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte an sämtlichen *Ergebnissen* und sämtlichen technischen Lösungen und Informationen, die der Auftragnehmer oder sein Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Vertrags erzielt oder geschaffen hat. Der Auftraggeber kann die erlangten Rechte gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags verwerten und nutzen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der öffentliche Auftraggeber die vom Auftragnehmer abgelieferten *Ergebnisse* billigt, gehen alle Rechte auf die IW über. Diese Ablieferung und Billigung gilt als wirksame Übertragung der Rechte vom Auftragnehmer auf die IW.

Mit der Zahlung des Preises sind auch sämtliche an den Auftragnehmer zu zahlenden Gebühren im Zusammenhang mit dem Übergang des Eigentums an Rechten auf die IW sowie mit allen Arten der Verwertung und Nutzung der *Ergebnisse* abgegolten.

c. Lizenzrechte an bereits bestehendem

7. Der Auftragnehmer unternimmt Schritte um sicherzustellen, dass jede ihm unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeitet, es sei denn, dass sie nach dem deutschen Recht zur Verarbeitung verpflichtet ist.
8. Der Auftragnehmer unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich von einer etwaigen rechtsverbindlichen Aufforderung zur Offenlegung von im Namen des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten durch eine nationale öffentliche Stelle, einschließlich einer Behörde aus einem Drittland.
9. Die IW behält sich das Recht vor zu überprüfen, ob der Auftragnehmer die Verpflichtungen erfüllt und die Maßnahmen umsetzt, die in diesem Artikel vorgesehen sind.

16. Geheimhaltung:

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm von der IW vertraulich mitgeteilten Sachverhalte, Informationen, Kenntnisse, Unterlagen oder Gegenstände gegenüber Unbefugten geheim zu halten, sofern keine vorherige schriftliche Genehmigung der IW vorliegt. Diese Verpflichtung besteht auch nach Vollendung der Leistungen fort. Diese Verpflichtung gilt für jeden Bestandteil dieser Informationen, solange er nicht auf dem üblichen Wege bekannt gemacht worden ist.
2. Der Auftragnehmer erlegt seinen Bediensteten, Mitarbeitern, Partnern sowie etwaigen Unterauftragnehmern und Zessionaren die gleiche Geheimhaltungspflicht auf.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich – für sich selbst und für sein Personal –, Sachverhalte, Informationen, Kenntnisse, Unterlagen oder Gegenstände, von denen er während der Vertragsausführung Kenntnis erhalten hat, sowie die Ergebnisse seiner Leistungen nur zum Zwecke der Vertragsausführung zu verwenden und gegenüber Unbefugten geheim zu halten, es sei denn, die IW hat vorher seine schriftliche Zustimmung erteilt. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Ausführung dieses Vertrags fort.

Dieser Artikel gilt unbeschadet etwaiger Pflichten des Auftragnehmers, die sich aus den anwendbaren Rechtsvorschriften ergeben oder die ihm von den zuständigen Gerichten oder Behörden auferlegt wurden.

Material

Unter dem vorliegenden Vertrag geht kein Eigentum an *bereits bestehenden Rechten* auf IW über. Der Auftragnehmer erteilt der IW unentgeltlich, nichtausschließlich und unwiderruflich Lizenzen für *bereits bestehende Rechte*, und die IW darf das *bereits bestehende Material* für alle in diesem Vertrag oder in Einzelverträgen genannten Arten der Verwertung nutzen. Für sämtliche bereits bestehenden Rechte erhält die IW die Lizenzen zu dem Zeitpunkt, zu dem der öffentliche Auftraggeber die abgelieferten Ergebnisse billigt.

Der Erteilung von Lizenzen für *bereits bestehende Rechte* an die IW unter dem Dach dieses Vertrags gilt weltweit und für die Geltungsdauer der Schutzrechte.

Mit der Zahlung des in den Einzelverträgen genannten Preises sind auch sämtliche von der IW an den Auftragnehmer zu zahlenden Lizenzgebühren für *bereits bestehende Rechte* sowie Gebühren für alle Arten der Verwertung und Nutzung der *Ergebnisse* abgegolten, gegebenenfalls entsprechend der Regelung in den Besonderen Bedingungen oder Einzelverträgen.

Wenn es zur Ausführung des Vertrags erforderlich ist, dass der Auftragnehmer *bereits bestehendes Material* des öffentlichen Auftraggebers nutzt, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer eine angemessene Lizenzvereinbarung unterzeichnet. Eine Nutzung durch den Auftragnehmer hat keinen Übergang von Rechten auf ihn zur Folge und ist auf die Zwecke dieses Vertrags beschränkt.

d. Ausschließliche Rechte

Die IW erwirbt folgende ausschließlichen Rechte:

- a) Vervielfältigung: das Recht, die direkte oder indirekte, vorübergehende oder dauerhafte, vollständige oder teilweise Vervielfältigung der *Ergebnisse* auf jede Weise (mechanisch, digital oder auf sonstige Weise) und in jeder Form zu genehmigen oder zu untersagen;
- b) öffentliche Wiedergabe: das ausschließliche Recht, die öffentliche Auslage, Aufführung oder Wiedergabe, drahtgebunden oder drahtlos, einschließlich einer Veröffentlichung der *Ergebnisse*, die der Öffentlichkeit den Zugriff von einem selbst gewählten Ort aus und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt ermöglicht, zu genehmigen oder zu untersagen; dieses Recht schließt auch die Wiedergabe und Ausstrahlung über Kabel oder Satellit ein;
- c) Vertrieb: das ausschließliche Recht, jedwede öffentliche Verbreitung der *Ergebnisse* oder der Kopien der *Ergebnisse* per Verkauf oder auf andere Art zu genehmigen oder zu untersagen;
- d) Vermietung: das ausschließliche Recht, die Vermietung oder Verleihung der *Ergebnisse* oder von Kopien der *Ergebnisse* zu genehmigen oder zu untersagen;
- e) Anpassung: das ausschließliche Recht, jede Änderung der *Ergebnisse* zu genehmigen oder zu untersagen;
- f) Übertragung: das ausschließliche Recht, jede Übersetzung, Anpassung, Bearbeitung, Anfertigung von aus den *Ergebnissen* abgeleiteten Werken und jede andere Abänderung der *Ergebnisse* vorbehaltlich etwaiger Persönlichkeitsrechte der Urheber zu genehmigen oder zu untersagen;
- g) wenn die *Ergebnisse* in Form einer Datenbank vorliegen oder eine Datenbank enthalten: das ausschließliche Recht, die Extraktion aller oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank auf ein anderes Medium auf jede Weise und in jeder Form zu genehmigen oder zu untersagen sowie das ausschließliche Recht, die Weiterverwendung aller oder eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank durch die Verbreitung von Kopien, durch Vermietung, online oder auf anderen Übertragungswegen zu genehmigen oder zu untersagen;
- h) wenn die *Ergebnisse* einen patentfähigen Gegenstand darstellen oder enthalten: das Recht zur Patentanmeldung und darüber hinaus zur vollumfänglichen Nutzung des Patents;
- i) wenn die *Ergebnisse* Logos oder einen Gegenstand, der als Handelsmarke eingetragen werden könnte, darstellen oder enthalten: das Recht, dieses Logo oder diesen Gegenstand als Handelsmarke einzutragen und weiter zu verwerten und zu nutzen;
- j) wenn es sich bei den *Ergebnissen* um Know-how handelt oder sie Know-how enthalten: das Recht, dieses Know-how zu nutzen, soweit es erforderlich ist, um die *Ergebnisse* derart, wie es in diesem Rahmenvertrag vorgesehen ist, in vollem Umfang nutzen zu können, und das Recht, es Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die im Namen des öffentlichen Auftraggebers handeln, vorbehaltlich der Unterzeichnung gegebenenfalls erforderlicher Vertraulichkeitsverpflichtungen zur Verfügung zu stellen;
- k) wenn es sich bei den *Ergebnissen* um Dokumente handelt:
- l) das Recht, die Weiterverwendung der Dokumente zu genehmigen; der Begriff „Weiterverwendung“ bezeichnet die Nutzung von Dokumenten durch natürliche oder juristische Personen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die sich von den ursprünglichen Zwecken, für die die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden;
- m) das Recht, die *Ergebnisse* gemäß den für den öffentlichen Auftraggeber geltenden Dokumentenverwaltungsvorschriften zu speichern und zu archivieren, was auch die Digitalisierung oder die Konvertierung in ein anderes Format zum Zwecke der Archivierung oder für neue Verwendungszwecke umfasst;
- n) wenn die *Ergebnisse* Software, einschließlich Quellcode, Objektcode und gegebenenfalls Dokumentation, Vorbereitungsmaterial und Handbüchern, darstellen oder enthalten, neben den anderen in diesem Artikel genannten Rechten:

- o) Endnutzerrechte für alle Zwecke der Verwendung durch die IW oder durch im Namen der IW handelnde Unterauftragnehmer, die sich aus diesem Vertrag und der Absicht der Vertragsparteien ergeben;
- p) die Rechte, die Software zu dekompilem oder zu disassemblieren;
- q) das Recht, Dritten eine Lizenz oder Unterlizenz bei lizenzierten *bereits bestehenden Rechten* für die in diesem Rahmenvertrag genannten Arten der Verwertung zu erteilen;
- r) soweit sich der Auftragnehmer auf Persönlichkeitsrechte berufen könnte, das Recht des öffentlichen Auftraggebers – wenn in diesem Rahmenvertrag nicht anders vorgesehen – die *Ergebnisse* mit oder ohne Nennung des/der Namen(s) des/der *Urheber(s)* zu veröffentlichen, und das Recht zu entscheiden, ob und wann die *Ergebnisse* offengelegt und veröffentlicht werden.

Der Auftragnehmer übernimmt auch die Gewähr dafür, dass die IW die ausschließlichen Rechte und die Arten der Verwertung bei allen Teilen der *Ergebnisse* nutzen kann, gleich ob sie vom Auftragnehmer geschaffen wurden oder aus *bereits bestehendem Material* bestehen.

Wenn *bereits bestehendes Material* in die *Ergebnisse* auf eigene Initiative des Auftragnehmers hin eingefügt wird, akzeptiert der öffentliche Auftraggeber unter Umständen angemessene Einschränkungen der vorstehenden Auflistung, sofern dieses Material leicht zu identifizieren und vom restlichen Material zu trennen ist und keinen wesentlichen Elementen der *Ergebnisse* entspricht und sofern erforderlichenfalls zufriedenstellende Ersatzlösungen vorhanden sind, ohne dass dem öffentlichen Auftraggeber dabei Mehrkosten entstünden. In einem solchen Fall informiert der Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggeber vor einer solchen Entscheidung eindeutig, und der Auftraggeber ist berechtigt, dies zurückzuweisen.

e. Angabe bereits bestehender Rechte

Bei der Ablieferung der *Ergebnisse* übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr dafür, dass für jede Nutzung der *Ergebnisse* und des in die *Ergebnisse* eingeflossenen *bereits bestehenden Materials*, die der öffentliche Auftraggeber in den Grenzen dieses Vertrags vorsehen könnte, kein *Urheber* und kein Dritter Ansprüche geltend machen kann, und dass alle notwendigen *bereits bestehenden Rechte* vorliegen oder Lizenzen für deren Nutzung erteilt wurden.

Der Auftragnehmer erstellt hierfür ein Verzeichnis sämtlicher *bereits bestehender Rechte* an den *Ergebnissen* dieses Vertrags oder von Teilen desselben, in dem auch die Inhaber der Rechte genannt werden. Wenn es keine *bereits bestehenden Rechte* an den *Ergebnissen* gibt, gibt der Auftragnehmer eine diesbezügliche Erklärung ab. Der Auftragnehmer legt dem öffentlichen Auftraggeber dieses Verzeichnis oder diese Erklärung spätestens mit der Rechnung über den

Restbetrag vor.

f. Nachweis für die Überlassung bereits bestehender Rechte

Auf Anforderung des Auftraggebers weist der Auftragnehmer nach, dass er in Bezug auf alle aufgeführten *bereits bestehenden Rechte* mit Ausnahme der Rechte, die die IW innehat oder für deren Nutzung die IW eine Lizenz erteilt hat, über die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte verfügt. Der Auftraggeber kann diesen Nachweis auch nach Ablauf dieses Vertrags noch anfordern.

Dieser Nachweis kann sich beispielsweise auf Rechte an Teilen anderer Dokumente, Bildern, Schaubildern, Geräuschen, Musikstücken, Tabellen, Daten, Software, technischen Erfindungen, Know-how, IT-Entwicklungstools, Routinen, Subroutinen oder anderen Programmen („Hintergrundtechnologie“), Entwürfen, Zeichnungen, Installationen oder Kunstwerken, Daten, Ausgangs- oder Hintergrundmaterial oder sonstigen Teilen aus externen Quellen beziehen.

Der Nachweis umfasst gegebenenfalls folgende Angaben:

- (1) Bezeichnung und Version des Softwareprodukts;
- (2) vollständige Angaben zum Werk und zur Identität des Verfassers, Komponisten, Musikers, Entwicklers, Urhebers, Übersetzers, Datenverarbeiters, Grafikers, Verlegers, Redakteurs, Fotografen, Produzenten;
- (3) eine Kopie der Lizenz zur Nutzung des Produkts oder der Vereinbarung über die Überlassung der relevanten Rechte an den Auftragnehmer oder einen Verweis auf diese Lizenz;
- (4) eine Kopie der Vereinbarung oder einen Auszug aus dem Beschäftigungsvertrag, mit welcher bzw. welchem dem Auftragnehmer die relevanten Rechte überlassen werden, wenn Teile der *Ergebnisse* von dessen *Personal* geschaffen werden;
- (5) gegebenenfalls die Erklärung über den Haftungsausschluss.

Der Nachweis, dass er über die Rechte verfügt, enthebt den Auftragnehmer nicht seiner Verantwortung, wenn festgestellt wird, dass er doch nicht über diese Rechte verfügt, unabhängig davon, wann und durch wen dies aufgedeckt wird.

Der Auftragnehmer übernimmt auch die Gewähr dafür, dass er über die für die Übertragung der Rechte erforderlichen Rechte oder Befugnisse verfügt und dass er sämtliche im Zusammenhang mit den endgültigen *Ergebnissen* abzuführenden Gebühren, unter anderem an Verwertungsgesellschaften, entrichtet hat bzw. überprüft hat, dass diese entrichtet wurden.

g. Zitate aus anderen Werken im Ergebnis

In dem *Ergebnis* macht der Auftragnehmer alle Zitate aus bestehenden Werken deutlich als solche kenntlich.

Für einen vollständigen Verweis sind (sofern zutreffend) folgende Angaben erforderlich: Name des Autors, Titel des Werks, Datum und Ort der Veröffentlichung, Datum der Erstellung, Internet-Link zur Veröffentlichung des Werks, Nummer, Reihe und sonstige Angaben, die es erlauben, den Ursprung des Werks leicht zu ermitteln.

h. Persönlichkeitsrechte der Urheber

Mit Ablieferung der *Ergebnisse* übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr dafür, dass die *Urheber* Folgendem nicht unter Berufung auf ihre Persönlichkeitsrechte im Rahmen des Urheberrechts widersprechen:

- (1) dass ihr Name bei der Vorstellung der *Ergebnisse* in der Öffentlichkeit genannt oder nicht genannt wird;
- (2) dass die *Ergebnisse* nach der Ablieferung der Endfassung an den öffentlichen Auftraggeber verbreitet oder nicht verbreitet werden;
- (3) dass die *Ergebnisse* angepasst werden, sofern das in einer Weise geschieht, die der Ehre oder dem Ruf des *Urhebers* nicht abträglich ist.

Wenn es urheberrechtlich geschützte Persönlichkeitsrechte an Teilen der *Ergebnisse* geben könnte, muss der Auftragnehmer die Zustimmung der *Urheber* zur Gewährung der betreffenden Persönlichkeitsrechte oder zum Verzicht darauf im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einholen und dafür auf Verlangen einen Nachweis vorlegen können.

i. Bildrechte und Tonaufzeichnungen

Sind in einem *Ergebnis* natürliche Personen erkennbar oder wird deren Stimme oder ein anderes persönliches Merkmal erkennbar wiedergegeben, holt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine Erklärung ein, in der diese Personen (oder im Falle von Minderjährigen die Personen, denen die elterliche Verantwortung obliegt) der beschriebenen Verwendung ihres Bildes, ihrer Stimme oder ihres persönlichen Merkmals zustimmen, und legt dem Auftraggeber auf Verlangen eine Kopie dieser Zustimmung vor. Der Auftragnehmer ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit den anwendbaren rechtlichen Bestimmungen diese Zustimmung einzuholen.

j. Urheberrechtlicher Hinweis bei bereits bestehenden Rechten

Hält der Auftragnehmer *bereits bestehende Rechte* an Teilen der *Ergebnisse*, ist bei deren Nutzung ein Vermerk im Sinne von Artikel I.16 Absatz 1 entweder die Erklärung „© — Jahr anzufügen. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte in Teilen bei der EU.“ oder eine gleichwertige, vom Auftraggeber für angemessen erachtete oder von den Vertragsparteien im Einzelfall vereinbarte Erklärung anzubringen. Dies gilt nicht, wenn die Anbringung einer solchen Erklärung – vor allem aus praktischen Gründen – unmöglich ist.

k. Sichtbarkeit der Finanzierung durch die IW und Ausschlussklärung

Wenn der Auftragnehmer die *Ergebnisse* nutzt, weist er darauf hin, dass sie im Rahmen eines Vertrags mit der IW entstanden sind und dass die geäußerten Auffassungen ausschließlich die Meinung des Auftragnehmers und nicht den offiziellen Standpunkt des öffentlichen Auftraggebers wiedergeben. Der öffentliche Auftraggeber kann schriftlich seinen Verzicht auf diesen Hinweis erklären oder den Wortlaut des Hinweises liefern.

18. Verbraucherstreitbeilegung:

Die Ihre Wache GmbH ist nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

19. Abtretung

1. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von IW seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise abtreten.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in jeden mit Zessionaren geschlossenen Vertrag alle Bestimmungen aufzunehmen, die es IW ermöglichen, die gleichen Rechte und die gleichen Garantien sowohl gegenüber diesen Zessionaren als auch gegenüber dem Auftragnehmer selbst wahrzunehmen.
3. Erfolgt die Abtretung durch den Auftragnehmer ohne die Genehmigung gemäß Absatz 1 oder unter Missachtung einer erteilten Genehmigung, ist sie gegenüber dem IW unwirksam.

20. Steuerliche Bestimmungen

Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die anwendbaren nationalen Steuervorschriften beachtet werden. Jeder Verstoß führt zur Ungültigkeit der vorgelegten Zahlungsaufforderungen. Lieferungen zu zahlende Preis ohne Mehrwertsteuer und der Betrag der fälligen Mehrwertsteuer getrennt auszuweisen.

21. Schlussbestimmungen:

Die Vereinbarungen der Ihre Wache GmbH mit dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich deutschem Recht, soweit nicht nach den unabdingbaren Regelungen des internationalen Privatrechts zwingend anderes Recht gilt.



Gerichtstand für alle Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist Dresden, soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts o. ä. ist und nicht etwas anderes rechtlich wirksam vereinbart wird.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bedingung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmungen wirksam.

> Haftung bei Garderobendienste bleibt beim Veranstalter

> Zurverfügungstellung von sanitären Einrichtungen und anderen von der VGB oder anderen rechtlichen Bedingungen (ArbStättenVO)- es sei denn es wurde extra von der IW berechnet